



## Botschaft

Nr. 155

Datum 10. November 2009

### **Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2008 (Botschaft Nr. 62 vom 8. April 2008) hat der Gemeinderat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 eingeleitet. Die Teilrevision beinhaltet neben Anpassungen an übergeordnetes Recht unter anderem die Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens und Anpassungen der Finanzkompetenzen. Der Terminplan sieht vor, die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Oktober 2010 in Kraft zu setzen, damit die Gesamt-erneuerungswahlen sämtlicher Gemeindebehörden für die Amtszeit 2011 bis 2015 gestützt auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgeführt werden können. Parallel dazu soll ein neues Einbürgerungsreglement erarbeitet sowie das Geschäftsreglement des Gemeinderates revidiert werden. Für Letzteres wird es keine Botschaft des Stadtrates geben. Diese Arbeit wird durch den Gemeinderat selbst erfolgen; idealerweise durch die elf Mitglieder umfassende parlamentarische Spezialkommission, die auch diese Vorlage vorzubereiten hat. Dadurch würde gewährleistet, dass die beiden Revisionsarbeiten aufeinander abgestimmt sind.

### **Teilrevision**

Die Gemeindeordnung ist mittlerweile über 15 Jahre alt. Seither haben sich verschiedene übergeordnete Gesetze verändert und auch die Ansprüche an die Arbeit der Behörden und der Verwaltung sind vielfältiger geworden. Daneben sollen Entwicklungen im Einbürgerungswesen, die sich auf Bundes- und Kantonebene abzeichnen, Rechnung getragen werden. Es ist das Bestreben des Stadt- und Gemeinderates, dieses Verfahren zeitgemäss und

für alle Seiten befriedigender zu regeln. Da sich die Gemeindeordnung in ihren Grundzügen aber nach wie vor bewährt, soll die bestehende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen werden. Bei der Beratung gilt es zu berücksichtigen, dass in einer Teilrevision nur inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, also keine sprachlichen. Dies betrifft u.a. auch die geschlechtsneutrale Formulierung.

In der Vernehmlassung wurde von zwei Parteien eine Totalrevision gefordert. Der Stadtrat hielt sich an den verfahrensleitenden Beschluss des Gemeinderates und hat deshalb die vorliegende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen. Bei neuen Artikeln ist deshalb Zurückhaltung geboten; insbesondere dort, wo in übergeordnetem Recht Regelungen enthalten sind.

### **Erhöhung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Stadtrat**

Es ist das Ziel des Stadtrates, das Parlament zu stärken und handlungsfähiger zu machen. Gleichzeitig sollen klare Regeln eingeführt werden, wann dem Gemeinderat, respektive dem Volk, zwingend eine Botschaft zu unterbreiten ist. Bis anhin war dies bis zu einem gewissen Grad der politischen Wertung des Stadtrates überlassen. Der Stadtrat schlägt vor, die Finanzkompetenzen für die einzelnen Organe deutlich anzuheben. Die Finanzbeschlüsse des Gemeinderates unterliegen nach wie vor dem fakultativen Referendum.

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates von einer Million Franken für neue, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle ist zu tief (Art. 31 Ziff. 1 lit. c GO). Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt beispielsweise, dass 72 von 139 Gemeinden diesbezüglich eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken und mehr haben. Die Finanzkompetenz für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle entspricht jeweils zehn Prozent der neuen, einmaligen Ausgaben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Gemeinderat künftig bis zwei Millionen Franken neue, einmalige Ausgaben beschliessen können soll. Gleichzeitig soll auch der Stadtrat mehr Handlungsspielraum erhalten, indem er bis 500'000 Franken (heute: 100'000 Franken) neue, einmalige Ausgaben bewilligen kann (Art. 37 Abs. 2 GO). Für alle betraglich darüberliegenden Projekte sind in der Investitionsrechnung zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden (Ausnahme: Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe, Art. 56a). Bei einem Gesamtumsatz der Laufenden Rechnung von knapp 145 Mio. Franken beträgt die Finanzkompetenz des Stadtrates bei den vorgeschlagenen 500'000 Franken rund 0,3 Prozent. Die Finanzkompetenz des Stadtrats hat einen direkten Zusammenhang mit der Erstellung von Botschaften an den

Gemeinderat. Je tiefer die finanzielle Limite, desto mehr Investitionsvorlagen sind durch den Gemeinderat zu behandeln. Dies kann dazu führen, dass der Gemeinderat auch über kleine Geschäfte befinden muss, die bisher unbestrittenermassen über den Voranschlag bewilligt worden sind.

Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates möchte der Stadtrat auch der Gefahr einer künftigen Abstimmungsmüdigkeit entgegenwirken, die eintreten kann, wenn das Volk zu häufig an die Urne gerufen wird. Auch aus diesem Grund ist die Limite von einer Million Franken für Volksabstimmungen zu tief. Die neuen Finanzkompetenzen sollen zudem langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen.

#### *Beispiele von Finanzvorlagen*

	Botschaft	Zuständigkeit bisher	Zuständigkeit neu
23.10.07	Kredit von 800'000 Franken für die Klärgasaufbereitungsanlage (ARA)	Gemeinderat	Gemeinderat
08.01.08	Kredit von 490'000 Franken für den Umbau des ehemaligen Ökonomietrakts der Liegenschaft Zürcherstrasse 86	Gemeinderat	<b>Stadtrat</b>
24.02.08	Kredit von 28,3 Mio. für die Vorfinanzierung der Parksiedlung Talacker (ohne Holzschneitzelheizung)	Volk	Volk
27.05.08	Kredit von 2'160'000 Franken für den Bau des Wasserkraftwerkes „Zeughausbrücke“	Volk	Volk
16.12.08	Neuausrichtung der Jugendarbeit Frauenfeld mit Neuanschaffungen des Bereichs Jugendarbeit mit 260 Stellenprozenten und Gewährung eines Baukredites von 250'000 Franken	Gemeinderat	Gemeinderat (jährlich wiederkehrende Aufwendungen > 50 TFr.)
05.05.09	Bruttokredit von 916'000 Franken für einen vierjährigen Versuchsbetrieb der neuen Stadtbuslinie 5	Gemeinderat	Gemeinderat
12.05.09	Pensionskasse; Sanierungsmassnahmen, Verzinsung des Deckungskapitaldefizits	Gemeinderat	Gemeinderat
26.05.09	Bruttokredit von 1,4 Mio. Franken für den Bau einer Klärgasaufbereitungsanlage auf dem Areal der ARA	Volk	<b>Gemeinderat</b>

Aufgrund vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass sich lediglich in zwei Fällen die Finanzkompetenz „nach unten“ verschoben hätte. Ein Blick in die Investitionsrechnung 2009 zeigt, dass dem Gemeinderat für die neu zu erstellenden Garderoben bei der Kunsteisbahn (780'000 Franken) neu eine separate Botschaft vorgelegt werden müsste.

### *Neuregelung betreffend Genehmigung des Voranschlags*

Eine weitere wesentliche Änderung bei den Finanzkompetenzen betrifft die Genehmigung des jährlichen Voranschlags. Der Stadtrat schlägt vor, die abschliessende Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen. Dadurch könnte der Zeitpunkt der Budgetierung durch den Stadtrat vom Juni in den August verschoben werden. Die Folge wäre eine deutliche Verbesserung der Budgetgenauigkeit. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über das Budget statt, das nötigenfalls auch angepasst wird. Hingegen kann das Volk an der Urne nur Ja oder Nein sagen. Bei einer Ablehnung wäre es unter Umständen schwierig herauszufinden, wo der Voranschlag korrigiert werden müsste. Diese Vorgehensweise wird in den meisten grösseren Städten erfolgreich praktiziert; im Thurgau auch in der Gemeinde Weinfelden.

Gesamthaft enthält die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung sehr viele Klärungen betreffend Finanzkompetenzen; so zum Beispiel, wann zwingend Botschaften zu erstellen sind, wer welche Nachtragskredite sprechen kann oder was gebundene Ausgaben sind.

Die Vernehmlassungsantworten waren bezüglich Verschiebung der Finanzkompetenzen recht unterschiedlich. Eine klare Mehrheit der Parteien ist mit der Erhöhung der Kompetenzen des Gemeinderates einverstanden. Einige würden die Kompetenz der Budgetgenehmigung bei der Gemeinde belassen. Andere verknüpfen mit der Verschiebung der Finanzkompetenzen Erleichterungen bei der Ergreifung des fakultativen Referendums. Eine Minderheit ist für die Beibehaltung der Finanzkompetenzen von Stadt- und Gemeinderat. Die klare Regelung, ab wann dem Gemeinderat Kreditbotschaften vorzulegen sind, wurde von allen Parteien sehr begrüsst. Umstritten ist die Höhe der Finanzkompetenz der Exekutive. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Erhöhung in dieser Botschaft plausibel begründet ist und möchte deshalb an seinem ursprünglichen Vorschlag festhalten.

Die Anpassungen im Detail werden bei den entsprechenden Artikeln kommentiert.

### **Neuregelung Bürgerrechtsverfahren**

Der Stadtrat hat für die Vorberatung einer möglichen Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens eine stadträtliche Spezialkommission eingesetzt. Bei der Beratung des verfahrensleitenden Beschlusses im Gemeinderat wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bei der Bestellung dieser Kommission eine ausgewogene Verteilung aller Meinungen anstreben soll. Das objektivste Kriterium zur Berücksichtigung des Meinungsspektrums war für

den Stadtrat das Resultat der Gemeinderatswahl 2007 und die Fraktionsstärke. Er hatte die Sitzverteilung in der elf Mitglieder umfassenden Spezialkommission deshalb gestützt auf dieses Ergebnis vorgenommen. Daraus ergab sich folgender Verteilschlüssel: Stadttammann (Vorsitz), SVP (2 Sitze), FDP (2), CVP (1), EVP (1), CH (2), GP (1) und SP (1).

Für eine erste Auslegeordnung diene als Grundlage die Beantwortung der Motion Wetli betreffend „Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit“ (2007), resp. der dazugehörige Variantenvergleich. Grob können drei Varianten unterschieden werden:

Variante A: Heutiges Verfahren (Entscheid beim Gemeinderat / Vorverfahren durch die Exekutive)

Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden nicht. Man ist zudem der Meinung, dass eine öffentliche Versammlung nicht der richtige Platz für Diskussionen über Bürgerrechtsgesuche ist. Dem Schutz der Privatsphäre wird zu wenig Rechnung getragen. Es besteht die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen.

Variante B: Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz, mit oder ohne Einbezug der Exekutive im Vorverfahren

Ein Verfahren mit einer Einbürgerungskommission erhöht die Professionalität. Die Kommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Das Einbürgerungsverfahren könnte zudem gestrafft werden. Sowohl im Vor-, als auch im Hauptverfahren, sollen die gleichen Personen entscheiden. Die Gesuchstellenden sollten im Normalfall nur einmal persönlich erscheinen müssen.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidkompetenz arbeiten in der Regel unabhängig von der Exekutive (Vormundschafts-, Fürsorgebehörde). Es ist jedoch sinnvoll, dass eine Verwaltungsstelle die administrativen Vorarbeiten macht und insbesondere die Vorprüfung objektiver Kriterien vornimmt (z.B. Wohnsitzdauer oder wirtschaftliche Eigenständigkeit).

Variante C: Zuständigkeit abschliessend bei der Exekutive

Keines der elf Kommissionsmitglieder befürwortet diese Variante. Bei der Einbürgerung handelt es sich um einen Akt, der eine höhere politische Legitimation verlangt. Da aus Sicht der Spezialkommission die Gesuchstellenden persönlich vor der Exekutive zu erscheinen hätten, wäre der Mehraufwand für den Stadtrat unverhältnismässig.

Die Spezialkommission „Neuregelung Einbürgerungsverfahren“ gab schliesslich folgende Empfehlungen zu Handen des Stadtrates ab:

- Das Einbürgerungswesen ist einer neun bis elf Mitglieder umfassende Kommission mit selbständiger Entscheidkompetenz (Variante B) zu übertragen, die durch den Gemeinderat gewählt wird.
- Die Kompetenz zum Erlass des Einbürgerungsreglements, der auch die Festsetzung kostendeckender Gebühren regelt, soll beim Gemeinderat liegen.
- Dem Gemeinderat soll gleichzeitig mit der Botschaft „Teilrevision Gemeindeordnung“ ein Entwurf des neuen Einbürgerungsreglements vorgelegt werden.

#### *Wahlorgan der Einbürgerungskommission*

Der Stadtrat befürwortet die Empfehlung zur Schaffung einer Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz. Bezüglich Wahlorgan für eine solche Einbürgerungskommission sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Gemeinderat. Für beide Varianten können gute Gründe ins Feld geführt werden. Entgegen der Empfehlung der vorberatenden Spezialkommission hat sich der Stadtrat nach dem Vernehmlassungsverfahren und nach einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch das Volk entschieden. Die Unvereinbarkeit gemäss Artikel 15 GO gilt für die Einbürgerungskommission nicht, weshalb auch Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

#### *Einbürgerungsreglement*

Der Vorschlag für den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens hat einen wesentlichen Einfluss auf die Grösse der zuständigen Kommission, respektive eine mögliche Kammernbildung. Der Erlass eines Einbürgerungsreglements soll in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Sollte die kantonale Gesetzgebung das Verfahren dahin gehend ändern, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erst nach der Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts erteilt wird, könnte der kommunale Ablauf im Reglement wieder angepasst werden.

Das Einbürgerungsreglement regelt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sowie die einzelnen Verfahrensschritte einschliesslich der Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben wird in einem Handbuch geregelt. Dieses soll nur

für internen Gebrauch bestimmt sein und in der Kompetenz der Einbürgerungskommission liegen.

Ein Entwurf eines möglichen Einbürgerungsreglements liegt dieser Botschaft bei.

#### *Grösse der Einbürgerungskommission*

Die Grösse der Kommission hängt mit dem Aufwand zusammen. In Romanshorn ist die 15 Mitglieder zählende Einbürgerungskommission in drei Kammern aufgeteilt, die sich mindestens zehn Mal pro Jahr treffen (ca. 60 Gesuche pro Jahr). Die Kommission in Arbon besteht aus sieben Mitgliedern, welche sich rund zwei Mal pro Monat trifft. In Frauenfeld wird bei der Berechnung des Aufwandes von 80 Gesuchen pro Jahr ausgegangen. Wenn man davon ausgeht, dass die Einbürgerungskommission inklusive Vor- und Nachbesprechung für diese Anzahl einen Aufwand von 60 Stunden hat, dann wären das 20 Sitzungen à drei Stunden. In das Einbürgerungsreglement soll deshalb die Möglichkeit der Kammernbildung aufgenommen werden. Der Stadtrat empfiehlt nach Rücksprache mit der Kommission eine 13 Mitglieder umfassende Einbürgerungskommission.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Gemeinde**

#### *Art. 1 Gebiet*

1998 fand die Eingemeindung von Gerlikon, Schönenhof und Zelgli statt.

#### *Art. 2 Aufgaben (der Gemeinde)*

Die Stadt Frauenfeld soll nicht nur die Interessen ihrer Einwohnerschaft wahren, sondern auch aktiv die Lebensqualität fördern. Dazu gehören auch der Langsamverkehr, die Regionalentwicklung sowie Sport und Kultur. In zwei Vernehmlassungsantworten wurde gefordert, die Soziale Sicherheit in den Aufgabenkatalog aufzunehmen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese in den ersten beiden Punkten „Sicherheit und Gesundheit“ sowie „das friedliche Zusammenleben ihrer Einwohnerschaft“ impliziert ist. Eine Verfassung sollte nicht zu viele Detailbestimmungen enthalten.

### **Volksrechte**

#### *Art. 7 Wahlen durch die Gemeinde*

Gemäss Paragraph 3 Gesetz über die Gemeinden (GemG) wählt die Gemeinde den Stadtmann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates (übergeordnetes Recht). Der Stadtmann wird somit direkt gewählt.

Die neue Einbürgerungskommission soll durch die Gemeinde gewählt werden. In der Vernehmlassung wurde die Wahl durch den Gemeinderat vielfach begrüsst. Der Stadtrat hat sich nach einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch das Volk entschieden. Die Mitglieder des Gemeinderates können der Einbürgerungskommission angehören.

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 6 GemG durch die Gemeinde zu wählen.

#### *Neuer Art. 7a Stille Wahl*

Gemäss Paragraph 33 Gesetz über das Stimm- und Wahl kann die Gemeindeordnung (GO) für einzelne Organe, mit Ausnahme des Stadtrates, die stille Wahl vorsehen. Das Verfahren ist in der GO zu regeln. Die Einbürgerungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sollen auch in stiller Wahl gewählt werden können. Das Verfahren soll in diesem neuen Artikel geregelt werden.



### *Art. 8 Obligatorische Gemeindeabstimmungen*

*Ziff. 3:* Aus der Sicht des Stadtrates soll künftig der Gemeinderat abschliessend über den Voranschlag befinden können. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über das Budget statt, das nötigenfalls auch angepasst wird (s.a. Einleitung dieser Botschaft).

*Ziff. 5:* Der Gemeinderat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 200'000 Franken erhalten.

*Ziff. 6:* Diese Regelung fehlte. Sie leitet sich aus Artikel 31 Ziff. 1 lit. d GO ab. Der Gemeinderat soll neu Nachtragskredite bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 8 Ziff. 5 GO bewilligen können.

*Ziff. 7 + 8:* Ergänzung betreffend Landkreditkonto.

*Ziff. 9:* Die Gemeinde hat durch Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 diese Änderung der GO bereits genehmigt.

### *Art. 11 Fakultative Gemeindeabstimmungen*

Eine Minderheit verlangte in ihrer Vernehmlassungsantwort die Herabsetzung der Unterschriftenzahl, eine Partei die Erhöhung der Referendumsfrist. Die Limiten müssten aufgrund der Bevölkerungszunahme eher erhöht werden. Der Stadtrat lehnt die Verlängerung der Frist ab.

### *Art. 12 Initiative*

Der Stadtrat befürwortet das sogenannte „doppelten Ja“ bei Initiativen mit Gegenvorschlag. Gemäss § 17 KV ist dies jedoch nicht möglich. Der 2. Satz in Abs. 3 soll dennoch gestrichen werden. Zurzeit ist auf kantonaler Stufe eine Motion hängig, welche die Kantonsverfassung diesbezüglich ändern möchte. Durch die Streichung des 2. Satzes hätte die Stadt Frauenfeld bei einer Gesetzesänderung keinen Handlungsbedarf, da übergeordnetes Recht ändern würde.

Die teilweise gewünschte Senkung der Unterschriftenzahl lehnt der Stadtrat aus vorstehenden Gründen ab.

### *Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative*

Das Initiativ- respektive das Referendumskomitee soll die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zur Veröffentlichung in der Abstimmungsbotschaft einzureichen. Es besteht kein Anrecht auf eine unveränderte Übernahme.

Es wurde verlangt, Bestimmungen zum Petitionsrecht und zum Öffentlichkeitsprinzip aufzunehmen. Beide sind in übergeordnetem Recht enthalten (§ 11 und 12 KV). Da es sich um eine Teilrevision handelt, verzichtet der Stadtrat auf diese Änderungen.

### **Gemeindebehörden**

#### *Art. 15 Unvereinbarkeit*

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem neuen Paragraph 30 der Kantonsverfassung. Bei der Einbürgerungskommission gelten keine Unvereinbarkeiten.

### **Gemeinderat**

Der Stadtrat hat die einzelnen Bestimmungen über den Gemeinderat auf ihre "Verfassungswürdigkeit" überprüft und in den Artikeln 23 und 28 Änderungen vorgenommen.

#### *Art. 19 Aufgabe*

Dieser Artikel richtet nach Paragraph 14 ff. GemG. Die Zuständigkeiten sind in Artikel 31 GO geregelt.

#### *Art. 23 Organisation – Abs. 2*

Die Stellung des Gemeinderatssekretärs wird klar definiert. Es handelt sich dabei um die seit Jahren bewährte Festschreibung der Praxis. Zudem ist die Formulierung von Paragraph 21 GemG, welche die Stellung des Stadtschreibers regelt, übernommen worden.

*Abs. alt2 - 4:* Aus Aussicht des Stadtrates sind diese drei Absätze nicht „verfassungswürdig“. Dies soll im Geschäftsreglement des Gemeinderates geregelt werden.

#### *Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung – Abs. 3*

Gemäss Vernehmlassung soll die Frist zur Zustellung der Botschaften an den Gemeinderat von zwei Wochen auf 20 Tage erhöht werden. Dies entspricht der heutigen Praxis und kann deshalb ohne Weiteres so übernommen werden.

*Art. 28 Abstimmungsgrundsätze*

Die Abstimmungsgrundsätze sind ebenfalls im Geschäftsreglement des Gemeinderates zu regeln. Daher beantragt der Stadtrat die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

*Art. 31 Befugnisse des Gemeinderates*

Ziff. 1 Finanzielle Befugnisse

*Lit. a:* Aus der Sicht des Stadtrates soll künftig der Gemeinderat abschliessend über den Voranschlag befinden können. Im Parlament wird das Budget intensiv durchberaten und nötigenfalls angepasst (s.a. Einleitung dieser Botschaft).

*Lit. c:* Der Gemeinderat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben eine solche von 200'000 Franken erhalten. Bei den neuen, einmaligen Ausgaben entspricht dies rund 1,4 Prozent des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der Stadt Frauenfeld. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen für den Gemeinderat (Art. 31) und den Stadtrat (Art. 37) hat einen direkten Zusammenhang mit der Regelung der Handhabung von Krediten, für die eine separate Botschaft erstellt werden muss (Art. 56a). Die Präzisierung betreffend Einnahmeausfälle analog Artikel 8 Ziff. 5 GO fehlte.

*Lit. d:* Der Gemeinderat soll neu Nachtragskredite in der Höhe von bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 8 Ziff. 5 GO bewilligen können.

*Lit. e:* Der Stadtrat soll neu Nachtragskredite in der Höhe bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 31 Ziff. 1 lit. c GO bewilligen können. Danach entscheidet der Gemeinderat.

→ Beispiel: Investitionskredit von 3 Mio. Franken; gemäss Artikel 8 Ziff. 5 in der Kompetenz der Gemeinde (Volksabstimmung). Der Gemeinderat kann einen Nachtragskredit im Umfang bis 600'000 Franken sprechen (20 %).

*Lit. f:* Der Stadtrat kann Nachtragskredite für Ausgaben, die er in eigener Kompetenz genehmigt hat, bis zum Betrag von 100'000 Franken bewilligen.

*Lit. h:* Der Stadtrat soll die Kompetenz erhalten, auch Liegenschaften ausserhalb des Landkreditkontos veräussern zu können und zwar bis zu einem Wert von 500'000 Franken.

*Lit. i:* Analog der generellen Erhöhung der Finanzkompetenzen soll der Stadtrat Land im Bau-recht neu bis zu einer Fläche von 2000 m<sup>2</sup> abgeben können.

*Lit. k:* Die Festsetzung der Entschädigung für das Wahlbüro soll in die Kompetenz des Stadt-rates fallen.

*Lit. alt k:* Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inklusive Regelung der Besoldungsfragen. Der Gemeinderat nimmt hierbei Einfluss über den jährlichen Voranschlag und über die Finanzkompetenzregelung. Der zweite Teil dieser Bestimmung soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

*Lit. alt l:* Mit dieser Formulierung ist die Herausgabe von Anleihen durch die Stadt gemeint. Es ist nicht realistisch, dass die Stadt in Zukunft Obligationenanleihen zur Mittelbeschaffung einsetzt. Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden.

#### Ziff. 2 Rechtsetzende Befugnisse

Zum Teil haben Namen der Reglemente geändert, wurden aufgehoben oder es sind neue dazugekommen. Die betroffenen Literas wurden entsprechend angepasst. Ziffer 2 gliedert sich grundsätzlich in zwei Gruppen: Die erste Gruppe regelt hauptsächlich Tarife und Ge-bühren, während es bei der zweiten Gruppe um allgemeine Regelungen geht. Reine An-passungen an neuere Namensgebungen oder Umgruppierungen der Reglemente werden nicht extra erläutert.

*Lit. j:* Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inklusive Einreihen der Stellen. Der Gemeinderat kann Einfluss nehmen über das Besoldungsreglement, das die Rahmenbedingungen bezüglich Besoldung der städtischen Angestellten festlegt sowie über den Vor-anschlag.

*Lit. l:* Die Gemeinde hat durch Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 die GO dahingehend geändert, dass der Erlass von Baureglement und Zonenplan an den Gemeinderat delegiert worden ist.

*Lit. alt n:* Das Reglement über die Altstadt-Bauvorschriften wurde aufgehoben und in das Baureglement integriert.

*Lit. alt p:* Das Reglement über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement) soll neu in die Kompetenz des Stadtrates fallen.

*Lit. t:* Der Stadtrat schlägt vor, das Einbürgerungswesen einer Kommission mit selbständiger Entscheidkompetenz zu übertragen. Das Reglement und die Taxen seien vom Gemeinderat zu erlassen (siehe Einleitung dieser Botschaft).

### Ziff. 3 Allgemeine Befugnisse

*Lit. alt d:* siehe Kommentar Artikel 31 Ziff. 2 lit. t

*Lit. alt e:* siehe Kommentar Artikel 31 Ziff. 2 lit. t

In einer Vernehmlassungsstellungnahme wurde gefordert, dass der Gemeinderat den Verkehrsrichtplan erlässt, den Ratssekretär wählt sowie dem Parlamentsbüro unterstellt und über die Ergreifung von Rechtsmitteln entscheidet, sofern dieser Entscheid vom Gemeinderat behandelt worden ist. Der Stadtrat möchte keine dieser drei Änderungen in die GO aufnehmen und argumentiert wie folgt: Richtpläne sind behördenverbindlich und werden vom Stadtrat erlassen (§ 10 und 11 PBG). Die Stadt Frauenfeld hat keinen vollamtlichen Ratssekretär. Es ist daher nicht sinnvoll, ihn durch den Gemeinderat zu wählen und dem Parlamentsbüro zu unterstellen. Zu den weiteren Aufgaben des Ratssekretärs gehören auch die Rathausverwaltung und das Gastgewerbewesen. Ihm sind die Hausdruckerei und der Weibeldienst unterstellt. Zudem ist er Stellvertreter des Stadtschreibers. Die Ergreifung von Rechtsmitteln durch die Legislative ist in der Praxis wegen den Verwirkungsfristen nicht durchführbar.

### *Art. 32 Vorbehalt des Referendums*

Analog der Erhöhung der Finanzkompetenzen soll die finanzielle Schwelle für das fakultative Referendum angehoben werden. Der Artikel wird mit Litera a (Voranschlag) ergänzt.

Eine Minderheit möchte gemäss Vernehmlassung alle Beschlüsse des Gemeinderates dem fakultativen Referendum unterstellen und das Behördenreferendum einführen. Dies schwächt aus Sicht des Stadtrates das Parlament und wurde deshalb nicht übernommen.

### **Stadtrat**

#### *Art. 35 Sitzungsordnung – Abs. 3*

Die Stellung des Stadtschreibers ist im Artikel 21 GemG geregelt (übergeordnetes Recht). Die Protokollierung ist im Verwaltungsreglement geregelt (Art. 49 Abs. 2).

*Art. 36 Zuständigkeit – Abs. 3 + 4*

Künftig soll der Stadtrat Verordnungen erlassen können. Der Gemeinderat seinerseits erlässt weiterhin Reglemente. Somit können die Erlasse von Legislative und von Exekutive besser unterschieden werden.

*Art. 37 Finanzkompetenz*

*Abs. 1:* Diese Bestimmung fehlte bis anhin. Die gebundenen Ausgaben sind im neuem Artikel 56b definiert.

*Abs. 2:* Der Stadtrat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von 500'000 Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von 50'000 Franken erhalten. Bei den neuen, einmaligen Ausgaben entspricht dies rund 0,3 Prozent des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der Stadt Frauenfeld. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen für Gemeinderat (Art. 31) und Stadtrat (Art. 37) hat einen direkten Zusammenhang mit der Regelung der Handhabung von Krediten, für welche eine separate Botschaft erstellt werden muss (Art. 56a). Die Präzisierung betreffend Einnahmeausfälle analog Artikel 8 Ziff. 5 GO fehlte.

*Abs. 3:* Eine klare Regelung betreffend der Erteilung von Nachtragskrediten fehlte. Der Stadtrat soll Nachtragskredite für Ausgaben, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat oder bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 31 Ziff. 1 lit. c GO sprechen können, maximal jedoch bis 100'000 Franken.

→ Beispiel: Investitionskredit von 2 Mio. Franken; gemäss Artikel 31 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Stadtrat kann einen Nachtragskredit bis 100'000 Franken sprechen (20 % wären 400'000 Franken). Der Stadtrat kann bei Krediten, die vom Volk erteilt wurden, keine Nachtragskredite sprechen.

*Abs. 4:* Der Stadtrat soll auch ausserhalb des Landkreditkontos Land verkaufen oder tauschen können. Die betragliche Limite entspricht der Finanzkompetenz für neue, einmalige Ausgaben.

*Abs. 5:* Der Stadtrat soll neu Land bis zu einer Fläche von 2'000 m<sup>2</sup> im Baurecht abgeben können.

*Art. 38 Anstellung des Personals*

Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inkl. Regelung der Besoldungsfragen. Der Stadtrat soll deshalb die Stellen gemäss Besoldungsreglement in eigener

Kompetenz einreihen können. Der Gemeinderat kann jeweils über den jährlichen Voranschlag und über die Finanzkompetenzregelung seinen Einfluss geltend machen.

*Art. 40 Unterschrift für die Gemeinde*

Vizeammann respektive Stadtschreiber-Stellvertreter können für den Stadtmann und den Stadtschreiber kollektiv unterschreiben (Präzisierung gemäss heutiger Praxis).

**Verwaltung**

*Art. 41 Verwaltungsabteilungen*

Die Definition der Anzahl Abteilungen ist nicht sinnvoll. Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates. Er regelt dies per Verordnung (z.Zt. Verwaltungsreglement).

*Art. 42 Zuteilung der Abteilungen – Abs. 3*

Es soll dem Stadtrat überlassen werden, ob der Stadtmann weitere Abteilungen zu leiten hat. In der departementalen Struktur der Stadt Frauenfeld gibt es keine Präsidialgeschäfte.

**Kommissionen**

*Art. 45 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis*

Ziff. 1 von der Gemeinde gewählt

Die Einbürgerungskommission ist neu aufzuführen (s. Einleitung dieser Botschaft).

Ziff. 2 vom Gemeinderat gewählt

*Lit. a:* Die Anzahl Kommissionsmitglieder soll auf den Minimalbestand gemäss Flurgesetz reduziert werden. Gemäss Gesetz sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

*Lit. b:* Die Fürsorgekommission heisst seit Längerem Fürsorgebehörde.

Ziff. 2 vom Stadtrat gewählt

*Lit. b:* Das Steuergesetz kennt keine Steuerkommission mehr.

## **Gemeindebetriebe**

### *Art. 52 Gemeindebetriebe und Art. 54 Buchführung*

Die Stadt Frauenfeld führt die Werkbetriebe und das Alterszentrum Park als Betriebe auf eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach branchenüblichen Rechnungslegungsvorschriften und nicht nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abs. 5: Die Tarife für die Parksiedlung Talacker haben die Investitionskosten (Abschreibungen und Zinsen) zu decken, im Gegensatz zu den Tarifen für das Alterszentrum Park, welche nur die Laufenden Betriebskosten decken müssen (Abs. 4).

## **Finanzhaushalt**

### *Art. 56 Voranschlag – Abs 2 neu*

Gemäss Vernehmlassung und Äusserungen im Gemeinderat sollen im Voranschlag sämtliche Budgetpositionen aufgeführt werden, auch jene, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen. Es können jedoch nur Budgetpositionen aufgeführt werden, die bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags durch den Stadtrat bekannt gewesen sind.

### *Art. 56a Bewilligung von Ausgaben*

Gemäss diesem neuen Artikel bedürfen neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben eines Beschlusses des zuständigen Organs (Stadtrat, Gemeinderat, Volk). Die Finanzkompetenzen sind in den Artikel 37 Ziff. 2 respektive 31 Ziff. 1 lit. c GO geregelt. Neu wird somit festgelegt, ab welchem Betrag Botschaften zu erstellen sind.

Finanzkompetenzen in Franken	neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben - <b>einmalig</b>	neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben - <b>jährlich wiederkehrend</b>
Gemeinderat	bis 2 Mio.	bis 200'000
Stadtrat	bis 500'000	bis 50'000

Ausgaben der Investitionsrechnung müssen jeweils vom zuständigen Organ genehmigt werden und zwar unabhängig davon, ob sie im Voranschlag enthalten sind oder nicht. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisa-



tionen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe. Diese werden nach wie vor via Budget bewilligt.

#### *Art. 56b Gebunde Ausgaben*

Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben. Der neue Artikel 56b definiert für die Stadt Frauenfeld den Begriff der gebundenen Ausgabe.

### **Schlussbemerkungen und Antrag**

Die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung ist eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Verfassung für die Stadt Frauenfeld. Die Position des Gemeinderates wird durch die Erhöhung der Finanzkompetenzen erheblich gestärkt. Die beiden wesentlichsten Punkte dieser Vorlage sind die Neuregelungen der Finanzkompetenzen und des Bürgerrechtsverfahrens. Dank der breiten Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden ist die Vorlage gut abgestützt.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgende

**Anträge:**

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 wird zugestimmt.
2. Die Abstimmungsbotschaft an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird genehmigt.

---

Die Vorlage geht an die parlamentarische Spezialkommission zur Vorberatung, Bericht-  
erstattung und Antragstellung im Gemeinderat.

Frauenfeld, 10. November 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Beilagen:

Gegenüberstellung Gemeindeordnung - Revisionsvorschlag

Abstimmungsbotschaft

Entwurf Einbürgerungsreglement

## Teilrevision Gemeindeordnung

### Gemeindeordnung vom 27. April 1994

#### I. Gemeinde

##### Art. 1

Gebiet

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Hertzen, Horgenbach, Huben, Kurzdorf und Langdorf.

##### Art. 2

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie fördert insbesondere:
  - die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
  - das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
  - den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
  - den öffentlichen Verkehr;
  - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
  - die Kultur und das künstlerische Schaffen.

### Revisionsvorschlag

Rot = neue Vorschläge

Blau = Anpassung an übergeordnetes/neueres Recht

##### Art. 1

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Hertzen, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.

##### Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie fördert insbesondere:

- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
- den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
- den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
- eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- die Stadt- und Regionalentwicklung;
- den Sport und die Kultur.

Art. 3

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. die Gemeindebehörden, nämlich:
  - a. Gemeinderat;
  - b. Stadtrat;
  - c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
  - d. Wahlbüro.
3. die Rechnungsprüfungskommission.

## **II. Volksrechte**

Art. 4

Willens-  
bildung  
durch Urne

Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.

Art. 5

Stimmrecht,  
Wahlen und  
Ab-  
stimmungen

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 6

Wahl-  
kommission

Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.

Art. 7	Wahlen durch die Gemeinde	Art. 7
<p>1 Die Gemeinde wählt</p> <p>nach dem Majorz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Stadtrates;</li> <li>2. den Stadtammann;</li> <li>3. die Rechnungsprüfungskommission;</li> </ol> <p>nach dem Proporz: die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>2 Bei den Wahlen in den Stadtrat werden vorerst dessen Mitglieder, nachfolgend wird aus deren Mitte der Stadtammann gewählt.</p> <p>3 Die Wahl des Gemeinderates erfolgt in der Regel zusammen mit derjenigen des Stadtammanns.</p> <p>4 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.</p>		<p>1 Die Gemeinde wählt</p> <p>nach dem Majorz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Stadtammann;</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;</li> <li>3. die Einbürgerungskommission;</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission;</li> </ol> <p>nach dem Proporz: die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>2 Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>alt2 aufgehoben</p> <p>alt3 aufgehoben</p> <p>alt4 neuer Artikel 7a „Stille Wahl“</p>

## Art. 7a

Stille  
Wahl

- 1 Die **Einbürgerungskommission** und die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
- 2 Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.
- 3 Die **Vorgeschlagenen** sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.
- 4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

## Art. 8

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. der jährliche Voranschlag mit dem Steuerfuss;
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlages von über 1'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt;
7. die Bewilligung von Krediten für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates;
8. das Baureglement mit Zonenplan.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen

## Art. 8

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. aufgehoben
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlages von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 20 Prozent des von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredites überschreiten;
7. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
8. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.
9. Baureglement und Zonenplan aufgehoben

<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.</p>	<p>Fakultative Gemeinde- abstimmun- gen</p>
<p>Art. 10</p> <p>Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.</p>	<p>Abstim- mungs- und Wahltermine</p>
<p>Art. 11</p> <p>1 Gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 32 kann das Referendum ergriffen werden. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>2 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.</p> <p>3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>Fakultatives Referendum</p>



## Art. 12

## Initiative

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. Der Initiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

## Art. 12

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. ~~Der Initiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.~~
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

## Art. 13

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.

Gemeinsame  
Be-  
stimmungen  
für Referen-  
dum und  
Initiative

## Art. 13

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 4 Das Initiativ- respektive das Referendumskomitee kann eine Stellungnahme zur Veröffentlichung in der Abstimmungsbotschaft einreichen. Es besteht kein Anrecht auf eine unveränderte Übernahme.

### *III. Gemeindebehörden*

#### *A. Allgemeines*

Art. 14

Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der **Kommissionen** beträgt vier Jahre.

## Art. 15

- 1 Dem Gemeinderat, dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.
- 2 Dem Gemeinderat können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.
- 3 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

Unvereinbarkeit

## Art. 15

- 1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
  1. Ehegatten;
  2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
  3. Geschwister und ihre Ehegatten.
- 2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.
- 3 Der Verwandtenschluss gilt nicht für den Gemeinderat.
- 4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.
- 5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

## Art. 16

Ausstands-  
pflicht

- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- 2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

## Art. 17

Beschluss-  
fähigkeit

Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.

## Art. 18

Publikation  
der Erlasse

- 1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.
- 2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.

**B. Gemeinderat**

Art. 19

Aufgabe

Art. 19

- 1 Der Gemeinderat ist jene Behörde, welche die Gemeindeversammlung im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes vertritt.
- 2 Er berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.
- 3 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

- 1 [aufgehoben](#)

- 1 **Der Gemeinderat** berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.
- 2 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

Art. 20

Geschäfts-  
reglement

Der Geschäftsgang des Gemeinderates wird durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst, unter Vorbehalt der Art. 21 - 32.

Art. 21

Mitglieder-  
zahl

Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

Art. 22

Beschluss-  
fähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.

## Art. 23

## Organisation

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Sie bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates.
- 2 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang und weist die eingehenden Geschäfte den vorberatenden Kommissionen zu.
- 3 Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss gemeinderätlichem Geschäftsreglement, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.
- 4 Der Stadtschreiber oder dessen Stellvertretung führt das Protokoll. Die Stadtkanzlei besorgt das Sekretariat.

## Art. 24

Stellung des  
Stadtrates

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.
- 2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil.
- 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

## Art. 23

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt.
- 2 Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. **Der Gemeinderatssekretär nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.**
- alt2 **aufgehoben**
- 3 **aufgehoben**
- 4 **aufgehoben**

## Art. 25

Einberufung  
zu Sitzungen

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:
  - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
  - b) auf Verlangen des Stadtrates;
  - c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.
- 2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet.

## Art. 26

Tages-  
ordnung,  
Einladung,  
Vorbereitung

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.

## Art. 26

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens **20 Tage** vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.



## Art. 27

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.

Öffentlich-  
keit der  
Sitzung

## Art. 28

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- 2 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 3 Über Bürgerrechtsgesuche ist einzeln und geheim abzustimmen.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Ab-  
stimmungsgr  
undsätze

Ganzer Artikel aufgehoben

## Art. 29

- 1 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt.

Wahlart

## Art. 30

Der Gemeinderat wählt:

a) für eine Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Wahlbüros;
2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;
3. vier Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensionskasse;
4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.

b) von Fall zu Fall:

1. Parlamentarische Kommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.

Kommissionen

## Art. 30

Der Gemeinderat wählt:

a) für eine Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Wahlbüros;
2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl **nicht die Gemeinde oder** der Stadtrat zuständig ist;
3. vier Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensionskasse;
4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.

b) von Fall zu Fall:

1. Parlamentarische Kommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.

## Art. 31

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

## 1. Finanzielle Befugnisse:

- a) Beratung des jährlichen Voranschlages der Gemeinde;
- b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
- c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 1'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 100'000 Franken;
- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, die zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt;
- f) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- g) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 1'000 m<sup>2</sup>;
- h) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- i) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates, der Kommissionen und des Wahlbüros;

Befugnisse  
des  
Gemeinderates

## Art. 31

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

## 1. Finanzielle Befugnisse:

- a) Beratung **und Genehmigung** des jährlichen Voranschlages der Gemeinde **mit dem Steuerfuss**;
- b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
- c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene **Ausgaben** bis zu **2'000'000** Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu **200'000** Franken. **Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken**;
- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche **20 Prozent** des von der Gemeinde **gemäss Art. 8 Ziff. 5** bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) **Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 20 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites überschreiten**;
- f) **Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 100'000 Franken überschreiten.**
- g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt;

- k) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche sowie deren Einreihung in das Besoldungsreglement;
- l) Aufnahme von Obligationenanleihen.

- h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m<sup>2</sup>;
- j) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;
- l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche, sowie deren Einreihung in das Besoldungsreglement  
alt l) aufgehoben

## 2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Es sind dies namentlich folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die Kehrrechtgebühren;
- c) über die Kanalisation, die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an die Kläranlage;
- d) über die Beiträge an die Erschliessungskosten für Strom, Wasser und Strasse sowie die Anschlussgebühren;
- e) über die Gebühren im Bauwesen;
- f) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
- g) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
- h) über die Katastrophenhilfe;
- i) über die Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims.

Es sind dies namentlich folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von [Strom](#), [Erdgas](#) und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die [Abfallbewirtschaftung](#);
- c) über die [Kanalisationen](#) und [Abwasseranlagen](#) ([Kanalisationsreglement](#));
- d) über die Beiträge und [Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung](#) sowie [an Erschliessungskosten](#) ([Perimeter](#));
- e) über die [Gebühren für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben](#) und [Benützung gemeindeeigener Grundstücke](#);
- f) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
- g) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
- h) [aufgehoben](#)
- [h\)](#) über die Pensionspreise des [Alterszentrums Park](#) sowie [der Parksiedlung Talacker](#).

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente:

- k) über den Geschäftsgang im Gemeinderat;
- l) über die Besoldung der Angestellten und die Einreihung der Stellen;
- m) über die Pensionskasse und die Sparkasse für das Gemeindepersonal sowie über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;
- n) über die Altstadt-Bauvorschriften;
- o) über die Bodenpolitik der Gemeinde;
- p) über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement);
- q) über andere Gegenstände, die dem Gemeinderat überwiesen werden.

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente:

- i) [Geschäftsreglement für den Gemeinderat](#);
- j) ~~über die Besoldung der Angestellten und die Einreihung der Stellen~~;
- k) über die Pensionskasse und die [Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates](#);
- l) [Baureglement mit Zonenplan](#);
- m) über die [Bodenpolitik](#);
- n) [aufgehoben](#)
- p) [aufgehoben](#)
- n) [Marktreglement](#);
- o) [zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte](#);
- p) über die [Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park](#)
- q) [Kulturfonds](#);
- r) [über die öffentliche Sicherheit](#);
- s) über die [Videoüberwachung auf öffentlichem Grund \(Videoreglement\)](#);
- t) über den [Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld \(Einbürgerungsreglement\)](#);
- u) über andere Gegenstände, die dem Gemeinderat überwiesen werden.

## 3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e) Festsetzung des Tarifs der Einbürgerungstaxen für Ausländer;
- f) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

## Art. 32

Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. b, e, f und g sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 50'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.

Vorbehalt  
des Referen-  
dums

## 3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- d) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

## Art. 32

Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, b, e, f und g sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.

Fakul-  
tatives  
Referen-  
dum

**C. Stadtrat**

Art. 33

Aufgabe

- 1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

Art. 34

Mitgliederzahl und  
Konstituierung

- 1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtmann und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

Art. 35

Sitzungsordnung

- 1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.
- 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
- 3 Der Stadtschreiber amtet als Sekretär und Protokollführer.

Art. 35

- 1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.
- 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
- 3 Der Stadtschreiber [nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.](#)



## Art. 36

## Zuständigkeit

- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.
- 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- 3 Er regelt durch ein Verwaltungsreglement die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
- 4 Er erlässt Betriebsreglemente und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
- 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

## Art. 36

- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.
- 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. **Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.**
- 3 Er regelt durch **eine Verordnung** die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
- 4 Er erlässt **Verordnungen** und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
- 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

## Art. 37

Finanz-  
kompetenz

- 1 Der Stadtrat kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 100'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 10'000 Franken beschliessen.
- 2 Für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken in das ordentliche Gemeindevermögen kann er einmalige Ausgaben bis zu 200'000 Franken pro Objekt beschliessen.
- 3 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 m<sup>2</sup>.
- 4 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde.

## Art. 37

- 1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben.
- 2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 500'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 50'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.
- 3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat oder 20 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredites nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.
- 4 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken in das ordentliche Gemeindevermögen kann er einmalige Ausgaben bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- 5 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 2'000 m<sup>2</sup>.
- 6 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde.

Art. 38

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan.

Anstellung  
des  
Personals

Art. 38

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan **und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.**

Art. 39

Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.

Fach-  
kommission

Art. 40

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtammann und Stadtschreiber abgegeben.

Unterschrift  
für die Ge-  
meinde

Art. 40

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtammann und Stadtschreiber **oder deren Stellvertretung** abgegeben.

## ***D. Verwaltung***

Art. 41

1 Die Verwaltung der Gemeinde gliedert sich in acht bis zehn Verwaltungsabteilungen.

2 Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen sowie die Zuteilung der Geschäftsbereiche an die Amtsstellen wird vom Stadtrat im Verwaltungsreglement festgelegt.

Ver-  
waltungsabt  
eilung

Art. 41

1 **Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung.**

2 **aufgehoben**

## Art. 42

Zuteilung der  
Abteilungen

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 Der Stadtammann führt die Präsidialgeschäfte und steht dem Finanzwesen vor. Daneben leitet er mindestens eine weitere Abteilung. Ferner versieht er jene Ämter, die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

## Art. 43

Vorläufige  
Anordnung

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Abteilungsvorstand, nach Rücksprache mit dem Stadtammann, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

## Art. 42

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 **Der Stadtammann steht dem Finanzwesen vor.**

## ***E. Kommissionen1***

Art. 44

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
- b) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;
- c) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.

Arten von  
Kommissio-  
nen

Art. 44

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
- b) vom Volk gewählte Kommissionen;
- c) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;
- d) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.

## Art. 45

Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig:

1. vom Gemeinderat gewählt:
  - a) die Flurkommission, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
  - b) die Fürsorgekommission, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
  - c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.
2. vom Stadtrat gewählt:
  - a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;
  - b) die Steuerkommission.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

## Art. 45

~~Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden~~ Folgende Kommissionen ~~entscheiden~~ selbständig:

1. von der Gemeinde gewählt:
  - a) die Einbürgerungskommission.
2. vom Gemeinderat gewählt:
  - a) die Flurkommission, bestehend aus **zwei** Mitgliedern **und zwei Ersatzmitgliedern** des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
  - b) die Fürsorge**behörde**, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
  - c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
3. vom Stadtrat gewählt:
  - a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse.
  - b) **aufgehoben**

## Art. 46

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:
  - a) die Kommission "Finanzen und Administration";
  - b) die Kommission "Bau, Werke, Umwelt";
  - c) die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit".

Sie beraten die Geschäfte des Gemeinderates, überprüfen Voranschlag, Geschäftsbericht und Rechnungen in ihrem Bereich und stellen dem Rat Antrag.

- 2 Bei ausserordentlich anspruchsvollen Geschäften kann das Büro des Gemeinderates, nach Rücksprache mit dem Stadtrat, für einzelne Mitglieder besondere Entschädigungen festlegen.

## Art. 47

Fach-  
kommission  
des Stadt-  
rates und der  
Verwaltung

- 1 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom Vorstand der zuständigen Abteilung präsiert.
- 2 Jede Verwaltungsabteilung kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachkommissionen für die Behandlung besonderer Probleme der Abteilung einsetzen.

## Art. 48

Die Kommissionen gemäss Art. 45 - 47 werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Amts-  
dauer  
der Kom-  
mis-  
sionen

## Art. 49

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen des Gemeinderates werden durch die Stadtkanzlei besorgt. Bei den übrigen Kommissionen regelt der Stadtrat oder der Abteilungsvorstand Protokollführung und Sekretariat.

Kom-  
mis-  
sions-  
pro-  
to-  
kol-  
le und  
-  
se-  
kretari-  
ate

**F. Wahlbüro1**

## Art. 50

Organisation

- 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 Mitgliedern.
- 2 Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

## Art. 51

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

Auf-  
stellung  
der Urne



#### IV. Gemeindebetriebe

Art. 52

Gemeinde-  
betriebe

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:
  - a) Elektrizitätswerk;
  - b) Gaswerk;
  - c) Wasserwerk;
  - d) Alters- und Pflegeheim.
- 2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.
- 3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.
- 4 Die Tarife für das Alters- und Pflegeheim sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.

Art. 52

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:
  - a) [Werkbetriebe](#);
  - b) [Alterszentrum Park](#).
- 2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.
- 3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.
- 4 Die Tarife für das [Alterszentrum Park](#) sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.
- 5 [Die Tarife für die Parksiedlung Talacker \(Betriebszweig des Alterszentrums Park\) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken.](#)

## ***V. Pensionskasse***

Art. 53

Personalvor-  
sorge

Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.

## ***VI. Finanzhaushalt***

Art. 54

Buchführung

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen.

Art. 54

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen. **Betriebe gemäss Art. 52 Abs. 1 können branchenübliche Rechnungslegungsvorschriften anwenden.**

Art. 55

Rechnungs-  
prüfung

- 1 Die Rechnung wird geprüft durch:
  - a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;
  - b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.
- 2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.
- 3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

## Art. 56

## Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die kaufmännisch üblichen Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.
- 2 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

## Art. 56

## Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite ~~der Laufenden Rechnung~~ sowie die ~~kaufmännisch üblichen~~ Abschreibungen ~~gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden auf den Anlagen~~ werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. ~~Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.~~
- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

## Art. 56a

## Investitionsrechnung

- 1 Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs.
- 2 Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe.

Ge-  
bundene  
Ausgaben

### Art. 56b

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

### Art. 57

Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.

Einmalige  
und wieder-  
kehrende  
Ausgaben

### Art. 58

Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.

Übernahme  
von Rechten  
und Pflichten

### Art. 59

Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.

Folgekosten

## ***VII. Rechtsmittel***

Art. 60

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann Rekurs geführt werden.   | Weiterzug<br>von Ent-<br>scheiden der<br>Ver-<br>waltungsabt<br>eilungen |
| 2 | Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Stadtrat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. |  |
| 3 | Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltungsabteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.   |  |

## Art. 61

Weiterzug  
von Ent-  
scheiden der  
Gemeinde-  
behörden

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.

**VIII. Schlussbestimmungen**

## Art. 62

Inkraft-  
setzung

- 1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
- 2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weiteren mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

- 1) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 13. Juni 2010. Vom Regierungsrat genehmigt am .....(RRB Nr. ...). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (SRB Nr. ...).

# *Abstimmungsbotschaft*

zur

*Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994*



*Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010*

---



## *Die Vorlage in Kürze*

*Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*

*Stadtrat und Gemeinderat unterbreiten Ihnen die teilrevidierte Gemeindeordnung. Mit der Teilrevision der 16 Jahre alten Stadtverfassung sollen vor allem zwei Ziele erreicht werden:*

### *1. Die Professionalisierung des Einbürgerungsverfahrens*

**Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden kaum. Eine Einbürgerungskommission hat hingegen die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Diese Kommission soll vom Volk gewählt werden und 13 Personen umfassen. Sie entscheidet selbständig aufgrund eines vom Gemeinderat erlassenen Einbürgerungsreglements.**

### *2. Die Anpassung der Finanzkompetenzen von Stadt- und Gemeinderat*

*Damit die Exekutive und die Legislative gestärkt und handlungsfähiger wird, ist eine Erhöhung der aus dem Jahr 1994 stammenden Kompetenzen angezeigt. Der Gemeinderat soll künftig über den Voranschlag und bei neuen, einmaligen Ausgaben bis zwei Millionen Franken abschliessend entscheiden können; der Stadtrat soll eine Finanzkompetenz von 500'000 Franken erhalten. Für alle betraglich darüberliegenden Projekte der Investitionsrechnung sind dem Gemeinderat zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden. Die neuen Finanzkompetenzen sollen langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen. Mittels fakultativem Referendum kann das Volk weiterhin auf finanzielle Entscheide des Gemeinderats Einfluss nehmen.*

*Neben diesen zwei Kernaspekten mussten Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen werden. Grundsätzlich bewährt sich die Substanz der Gemeindeordnung aber nach wie vor. Stadtrat und Gemeinderat haben sich deshalb für eine Teilrevision anstelle einer Totalrevision entschieden.*

**Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.**

## **Die Vorlage im Einzelnen**

Am 21. Mai 2008 (Botschaft Nr. 62 vom 8. April 2008) hat der Gemeinderat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 eingeleitet. Die Teilrevision beinhaltet neben Anpassungen an übergeordnetes Recht unter anderem die Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens und Anpassungen der Finanzkompetenzen. Der Terminplan sieht vor, die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Oktober 2010 in Kraft zu setzen, damit die Gesamterneuerungswahlen sämtlicher Gemeindebehörden für die Amtszeit 2011 bis 2015 gestützt auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgeführt werden können. Parallel dazu soll ein neues Einbürgerungsreglement erarbeitet sowie das Geschäftsreglement des Gemeinderates revidiert werden. Für Letzteres wird es keine Botschaft des Stadtrates geben. Diese Arbeit wird durch den Gemeinderat selbst erfolgen; idealerweise durch die elf Mitglieder umfassende parlamentarische Spezialkommission, die auch diese Vorlage vorzubereiten hat. Dadurch würde gewährleistet, dass die beiden Revisionsarbeiten aufeinander abgestimmt sind.

## **Teilrevision**

Die Gemeindeordnung ist mittlerweile über 15 Jahre alt. Seither haben sich verschiedene übergeordnete Gesetze verändert und auch die Ansprüche an die Arbeit der Behörden und der Verwaltung sind vielfältiger geworden. Daneben sollen Entwicklungen im Einbürgerungswesen, die sich auf Bundes- und Kantonebene abzeichnen, Rechnung getragen werden. Es ist das Bestreben des Stadt- und Gemeinderates, dieses Verfahren zeitgemäss und für alle Seiten befriedigender zu regeln. Da sich die Gemeindeordnung in ihren Grundzügen aber nach wie vor bewährt, soll die bestehende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen werden. Bei der Beratung gilt es zu berücksichtigen, dass in einer Teilrevision nur inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, also keine sprachlichen. Dies betrifft u.a. auch die geschlechtsneutrale Formulierung.

## **Erhöhung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Stadtrat**

Es ist das Ziel des Stadtrates, das Parlament zu stärken und handlungsfähiger zu machen. Gleichzeitig sollen klare Regeln eingeführt werden, wann dem Gemeinderat, respektive dem Volk, zwingend eine Botschaft zu unterbreiten ist. Bis anhin war dies bis zu einem gewissen Grad der politischen Wertung des Stadtrates überlassen. Der Stadtrat schlägt vor, die Finanzkompetenzen für die einzelnen Organe deutlich anzuheben. Die Finanzbeschlüsse des Gemeinderates unterliegen nach wie vor dem fakultativen Referendum.

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates von einer Million Franken für neue, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle ist zu tief (Art. 31 Ziff. 1 lit. c GO). Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt beispielsweise, dass 72 von 139 Gemeinden diesbezüglich eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken und mehr haben. Die Finanzkompetenz für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle entspricht jeweils zehn Prozent der neuen, einmaligen Ausgaben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Gemeinderat künftig bis zwei Millionen Franken neue, einmalige Ausgaben beschliessen können soll. Gleichzeitig soll auch der Stadtrat mehr Handlungsspielraum erhalten, indem er bis 500'000 Franken (heute: 100'000 Franken) neue, einmalige Ausgaben bewilligen kann (Art. 37 Abs. 2 GO). Für alle betraglich darüberliegenden Projekte sind in der Investitionsrechnung zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden (Ausnahme: Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe, Art. 56a). Bei einem Gesamtumsatz der Laufenden Rechnung von knapp 145 Mio. Franken beträgt die Finanzkompetenz des Stadtrates bei den vorgeschlagenen 500'000 Franken rund 0,3 Prozent. Die Finanzkompetenz des Stadtrates hat einen direkten Zusammenhang mit der Erstellung von Botschaften an den Gemeinderat. Je tiefer die finanzielle Limite, desto mehr Investitionsvorlagen sind durch den Gemeinderat zu behandeln. Dies kann dazu führen, dass der Gemeinderat auch über kleine Geschäfte befinden muss, die bisher unbestrittenermassen über den Voranschlag bewilligt worden sind.

Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates soll auch der Gefahr einer künftigen Abstimmungsmüdigkeit entgegengewirkt werden, die eintreten kann, wenn das Volk zu häufig an die Urne gerufen wird. Auch aus diesem Grund ist die Limite von einer Million Franken für Volksabstimmungen zu tief. Die neuen Finanzkompetenzen sollen zudem langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen.

#### *Beispiele von Finanzvorlagen*

	Botschaft	Zuständigkeit bisher	Zuständigkeit neu
23.10.07	Kredit von 800'000 Franken für die Klärgasaufbereitungsanlage (ARA)	Gemeinderat	Gemeinderat
08.01.08	Kredit von 490'000 Franken für den Umbau des ehemaligen Ökonomietrakts der Liegenschaft Zürcherstrasse 86	Gemeinderat	<b>Stadtrat</b>

24.02.08	Kredit von 28,3 Mio. für die Vorfinanzierung der Parksiedlung Talacker (ohne Holzsznittelheizung)	Volk	Volk
27.05.08	Kredit von 2'160'000 Franken für den Bau des Wasserkraftwerkes „Zeughausbrücke“	Volk	Volk
16.12.08	Neuausrichtung der Jugendarbeit Frauenfeld mit Neuanschaffungen des Bereichs Jugendarbeit mit 260 Stellenprozenten und Gewährung eines Baukredites ... von 250'000 Franken	Gemeinderat	Gemeinderat (jährlich wiederkehrende Aufwendungen > 50 TFr.)
05.05.09	Bruttokredit von 916'000 Franken für einen vierjährigen Versuchsbetrieb der neuen Stadtbuslinie 5	Gemeinderat	Gemeinderat
12.05.09	Pensionskasse; Sanierungsmassnahmen, Verzinsung des Deckungskapitaldefizits	Gemeinderat	Gemeinderat
26.05.09	Bruttokredit von 1,4 Mio. Franken für den Bau einer Klärgasaufbereitungsanlage auf dem Areal der ARA	Volk	<b>Gemeinderat</b>

Aufgrund vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass sich lediglich in zwei Fällen die Finanzkompetenz „nach unten“ verschoben hätte. Ein Blick in die Investitionsrechnung 2009 zeigt, dass dem Gemeinderat für die neu zu erstellenden Garderoben bei der Kunsteisbahn (780'000 Franken) neu eine separate Botschaft vorgelegt werden müsste.

#### *Neuregelung betreffend Genehmigung des Voranschlags*

Eine weitere wesentliche Änderung bei den Finanzkompetenzen betrifft die Genehmigung des jährlichen Voranschlages. Stadtrat und Gemeinderat schlagen vor, die abschliessende Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen. Dadurch könnte der Zeitpunkt der Budgetierung durch den Stadtrat vom Juni in den August verschoben werden. Die Folge wäre eine deutliche Verbesserung der Budgetgenauigkeit. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über das Budget statt, das nötigenfalls auch angepasst wird. Hingegen kann das Volk an der Urne nur Ja oder Nein sagen. Bei einer Ablehnung wäre es unter Umständen schwierig herauszufinden, wo der Voranschlag korrigiert werden müsste. Diese Vorgehensweise wird in den meisten grösseren Städten erfolgreich praktiziert; im Thurgau auch in der Gemeinde Weinfelden.

Gesamthaft enthält die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung sehr viele Klärungen betreffend Finanzkompetenzen; so zum Beispiel, wann zwingend Botschaften zu erstellen sind, wer welche Nachtragskredite sprechen kann oder was gebundene Ausgaben sind.

### **Neuregelung Bürgerrechtsverfahren**

Der Stadtrat hat für die Vorberatung einer möglichen Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens eine stadträtliche Spezialkommission eingesetzt. Bei der Beratung des verfahrensleitenden Beschlusses im Gemeinderat wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bei der Bestellung dieser Kommission eine ausgewogene Verteilung aller Meinungen anstreben soll. Das objektivste Kriterium zur Berücksichtigung des Meinungsspektrums war für den Stadtrat das Resultat der Gemeinderatswahl 2007 und die Fraktionsstärke. Er hatte die Sitzverteilung in der elf Mitglieder umfassenden Spezialkommission deshalb gestützt auf dieses Ergebnis vorgenommen. Daraus ergab sich folgender Verteilschlüssel: Stadttammann (Vorsitz), SVP (2 Sitze), FDP (2), CVP (1), EVP (1), CH (2), GP (1) und SP (1).

Für eine erste Auslegeordnung diene als Grundlage die Beantwortung der Motion Wetli betreffend „Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit“ (2007), resp. der dazugehörige Variantenvergleich. Grob können drei Varianten unterschieden werden:

Variante A: Heutiges Verfahren (Entscheid beim Gemeinderat / Vorverfahren durch die Exekutive)

Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden nicht. Man ist zudem der Meinung, dass eine öffentliche Versammlung nicht der richtige Platz für Diskussionen über Bürgerrechtsgesuche ist. Dem Schutz der Privatsphäre wird zu wenig Rechnung getragen. Es besteht die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen.

Variante B: Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz, mit oder ohne Einbezug der Exekutive im Vorverfahren

Ein Verfahren mit einer Einbürgerungskommission erhöht die Professionalität. Die Kommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Das Einbürgerungsverfahren könnte zudem gestrafft werden. Sowohl im Vor-, als auch im Hauptverfahren, sollen die gleichen Personen entscheiden. Die Gesuchstellenden sollten im Normalfall nur einmal persönlich erscheinen müssen.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidkompetenz arbeiten in der Regel unabhängig von der Exekutive (Vormundschafts-, Fürsorgebehörde). Es ist jedoch sinnvoll, dass eine Verwaltungsstelle die administrativen Vorarbeiten macht und insbesondere die Vorprüfung objektiver Kriterien vornimmt (z.B. Wohnsitzdauer oder wirtschaftliche Eigenständigkeit).

Variante C: Zuständigkeit abschliessend bei der Exekutive

Keines der elf Kommissionsmitglieder befürwortet diese Variante. Bei der Einbürgerung handelt es sich um einen Akt, der eine höhere politische Legitimation verlangt. Da aus Sicht der Spezialkommission die Gesuchstellenden persönlich vor der Exekutive zu erscheinen hätten, wäre der Mehraufwand für den Stadtrat unverhältnismässig.

Die Spezialkommission „Neuregelung Einbürgerungsverfahren“ gab schliesslich folgende Empfehlungen zu Händen des Stadtrates ab:

- Das Einbürgerungswesen ist einer neun bis elf Mitglieder umfassende Kommission mit selbständiger Entscheidkompetenz (Variante B) zu übertragen, die durch den Gemeinderat gewählt wird.
- Die Kompetenz zum Erlass des Einbürgerungsreglements, der auch die Festsetzung kostendeckender Gebühren regelt, soll beim Gemeinderat liegen.
- Dem Gemeinderat soll gleichzeitig mit der Botschaft „Teilrevision Gemeindeordnung“ ein Entwurf des neuen Einbürgerungsreglements vorgelegt werden.

#### *Wahlorgan der Einbürgerungskommission*

Der Stadtrat befürwortet die Empfehlung zur Schaffung einer Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz. Bezüglich Wahlorgan für eine solche Einbürgerungskommission sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Gemeinderat. Für beide Varianten können gute Gründe ins Feld geführt werden. Stadtrat und Gemeinderat haben sich für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch das Volk entschieden. Die Unvereinbarkeit gemäss Artikel 15 GO gilt für die Einbürgerungskommission nicht, weshalb auch Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

### *Einbürgerungsreglement*

Der Vorschlag für den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens hat einen wesentlichen Einfluss auf die Grösse der zuständigen Kommission, respektive eine mögliche Kammernbildung. Der Erlass eines Einbürgerungsreglements soll in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Sollte die kantonale Gesetzgebung das Verfahren dahin gehend ändern, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erst nach der Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts erteilt wird, könnte der kommunale Ablauf im Reglement wieder angepasst werden.

Das Einbürgerungsreglement regelt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sowie die einzelnen Verfahrensschritte einschliesslich die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben wird in einem Handbuch geregelt. Dieses soll nur für internen Gebrauch bestimmt sein und in der Kompetenz der Einbürgerungskommission liegen.

### *Grösse der Einbürgerungskommission*

Die Grösse der Kommission hängt mit dem Aufwand zusammen. In Romanshorn ist die 15 Mitglieder zählende Einbürgerungskommission in drei Kammern aufgeteilt, die sich mindestens zehn Mal pro Jahr treffen (ca. 60 Gesuche pro Jahr). Die Kommission in Arbon besteht aus sieben Mitgliedern, welche sich rund zwei Mal pro Monat trifft. In Frauenfeld wird bei der Berechnung des Aufwandes von 80 Gesuchen pro Jahr ausgegangen. Wenn man davon ausgeht, dass die Einbürgerungskommission inklusive Vor- und Nachbesprechung für diese Anzahl einen Aufwand von 60 Stunden hat, dann wären das 20 Sitzungen à drei Stunden. In das Einbürgerungsreglement soll deshalb die Möglichkeit der Kammernbildung aufgenommen werden. Stadtrat und Gemeinderat haben sich für eine 13 Mitglieder umfassende Einbürgerungskommission entschieden.

## ***VI. Schlussbemerkungen und Anträge***

*Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*

*Die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung ist eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Verfassung für die Stadt Frauenfeld. Die Position des Gemeinderates wird durch die Erhöhung der Finanzkompetenzen erheblich gestärkt. Die beiden wesentlichsten Punkte dieser Vorlage sind die Neuregelungen der Finanzkompetenzen und des Bürgerrechtsverfahrens. Dank der breiten Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden ist die Vorlage gut abgestützt.*

*Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.*

*Frauenfeld, 24. März 2010*

*Stadtrat und Gemeinderat*

*Die Botschaft an den Gemeinderat vom 10. November 2009, die Gegenüberstellung alte Gemeindeordnung – Revisionsvorschlag und der Entwurf des Einbürgerungsreglements können unter [www.frauenfeld.ch](http://www.frauenfeld.ch) → Verwaltung & Politik → Abstimmungen / Wahlen heruntergeladen werden.*



*Stadt Frauenfeld*

# *Gemeindeordnung*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>I. Gemeinde</b>	
Art. 1 Gebiet	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Organe	1
<b>II. Volksrecht</b>	
Art. 4 Willensbildung durch Urne	2
Art. 5 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	2
Art. 6 Wahlkommission	2
Art. 7 Wahlen durch die Gemeinde	2
Art. 7a Stille Wahl	2
Art. 8 Obligatorische Gemeindeabstimmungen	3
Art. 9 Fakultative Gemeindeabstimmungen	3
Art. 10 Abstimmungs- und Wahltermine	3
Art. 11 Fakultatives Referendum	4
Art. 12 Initiative	4
Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	4
<b>III. Gemeindebehörden</b>	
<b>A. Allgemeines</b>	
Art. 14 Amtsdauer	5
Art. 15 Unvereinbarkeit	5
Art. 16 Ausstandspflicht	6
Art. 17 Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Publikation der Erlasse	6
<b>B. Gemeinderat</b>	
Art. 19 Aufgabe	6
Art. 20 Geschäftsreglement	6
Art. 21 Mitgliederzahl	6
Art. 22 Beschlussfähigkeit	7
Art. 23 Organisation	7
Art. 24 Stellung des Stadtrates	7
Art. 25 Einberufung der Sitzungen	7
Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	7
Art. 27 Öffentlichkeit der Sitzung	8
Art. 28 Abstimmungsgrundsätze	8
Art. 29 Wahlart	8
Art. 30 Kommissionen	8
Art. 31 Befugnisses des Gemeinderates	9
Art. 32 Vorbehalt des Referendums	11

**C. Stadtrat**

Art. 33	Aufgabe	11
Art. 34	Mitgliederzahl und Konstituierung	11
Art. 35	Sitzungsordnung	12
Art. 36	Zuständigkeit	12
Art. 37	Finanzkompetenz	12
Art. 38	Anstellungs des Personals	13
Art. 39	Fachkommissionen	13
Art. 40	Unterschrift für die Gemeinde	13

**D. Verwaltung**

Art. 41	Verwaltungsabteilungen	13
Art. 42	Zuteilung der Abteilungen	14
Art. 43	Vorläufige Anordnung	14

**E. Kommissionen**

Art. 44	Arten von Kommissionen	14
Art. 45	Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	14
Art. 46	Geschäftsprüfungskommission	15
Art. 47	Fachkommission des Stadtrates und der Verwaltung	15
Art. 48	Amtsdauer der Kommissionen	15
Art. 49	Kommissionsprotokolle und - sekretariate	16

**F. Wahlbüro**

Art. 50	Organisation	16
Art. 51	Aufstellung Urne	16

**IV. Gemeindebetriebe**

Art. 52	Gemeindebetriebe	16
---------	------------------	----

**V. Pensionskasse**

Art. 53	Personalvorsorge	17
---------	------------------	----

**VI. Finanzhaushalt**

Art. 54	Buchführung	17
Art. 55	Rechnungsprüfung	17
Art. 56	Voranschlag	17
Art. 56a	Investitionsrechnung	18
Art. 56b	Gebundene Ausgaben	18
Art. 57	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben	18
Art. 58	Übernahme von Rechten und Pflichten	18
Art. 59	Folgekosten	19

**VII. Rechtsmittel**

Art. 60	Weiterzug von Entscheiden der Verwaltungs- abteilung	19
Art. 61	Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebe- hörden	19

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 62	Inkraftsetzung	19
---------	----------------	----

## ***I. Gemeinde***

### Art. 1

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Herten, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.

Gebiet

### Art. 2

1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

- 2 Sie fördert insbesondere:
- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
  - das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
  - den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
  - den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
  - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
  - die Stadt- und Regionalentwicklung;
  - den Sport und die Kultur.

### Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. die Gemeindebehörden, nämlich:
  - a. Gemeinderat;
  - b. Stadtrat;
  - c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
  - d. Wahlbüro.
3. die Rechnungsprüfungskommission.

## II. Volksrechte

### Art. 4

Willensbildung durch die Urne

Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.

### Art. 5

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

### Art. 6

Wahlkommission

Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.

### Art. 7

Wahlen durch die Gemeinden

#### 1 Die Gemeinde wählt

nach dem Majorz:

1. den Stadtammann;
2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
3. die Einbürgerungskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission;

nach dem Proporz:

die Mitglieder des Gemeinderates.

#### 2 Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

### Art. 7a

Stille Wahl

#### 1 Die Einbürgerungskommission und die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.

#### 2 Diese Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.

#### 3 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

- 4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

#### Art. 8

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

Obligatorische  
Gemeinde-  
abstimmungen

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
4. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlags von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
5. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 20 Prozent von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredit überschreiten;
6. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
7. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.

Fakultative Gemein-  
deabstimmungen

#### Art. 10

Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Abstimmungs- und  
Wahltermine

## Art. 11

Fakultatives  
Referendum

- 1 Gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 32 kann das Referendum ergriffen werden. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.
- 2 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.
- 3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.

## Art. 12

Initiative

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat.
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

## Art. 13

Gemeinsame Bestimmungen für  
Referendum und  
Initiative

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustande gekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.



- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 4 Das Initiativ- respektive das Referendumskomitee kann eine Stellungnahme zur Veröffentlichung in der Abstimmungsbotschaft einreichen. Es besteht kein Anrecht auf eine unveränderte Übernahme.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **A. Allgemeines**

##### Art. 14

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

##### Art. 15

- 1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Unvereinbarkeit

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

- 2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

- 3 Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Gemeinderat.

- 4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.

- 5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

## Art. 16

- Ausstandspflicht
- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
  - 2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## Art. 17

- Beschlussfähigkeit
- Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.

## Art. 18

- Publikation der Erlasse
- 1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.
  - 2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.

**B. Gemeinderat**

## Art. 19

- Aufgabe
- 1 Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.
  - 2 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

## Art. 20

- Geschäftsreglement
- Der Geschäftsgang des Gemeinderates wird durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst, unter Vorbehalt der Art. 21 - 32.

## Art. 21

- Mitgliederzahl
- Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

## Art. 22

Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

## Art. 23

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt.
- 2 Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. Der Gemeinderatssekretär nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Organisation

## Art. 24

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.
- 2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil.
- 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Stellung des Stadtrates

## Art. 25

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:
  - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
  - b) auf Verlangen des Stadtrates;
  - c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.
- 2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet.

Einberufung zu Sitzungen

## Art. 26

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung

- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.

#### Art. 27

Öffentlichkeit  
der Sitzung

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.

#### Art. 28

Abstimmungs-  
grundsätze

**aufgehoben**

#### Art. 29

Wahlart

- 1 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt.

#### Art. 30

Kommissionen

Der Gemeinderat wählt:

- a) für eine Amtsdauer:
  1. die Mitglieder des Wahlbüros;
  2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht die Gemeinde oder der Stadtrat zuständig ist;
  3. vier Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensionskasse;

4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.
- b) von Fall zu Fall:
1. Parlamentarische Kommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
  2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.

#### Art. 31

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

Befugnisse des  
Gemeinderates

1. Finanzielle Befugnisse:
  - a) Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags der Gemeinde mit dem Steuerfuss;
  - b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
  - c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 2'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
  - d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 20 Prozent des von der Gemeinde gemäss Art. 8 Ziff. 5 bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
  - e) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 20 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites überschreiten;
  - f) Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 100'000 Franken überschreiten.
  - g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt;
  - h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
  - i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m<sup>2</sup>;
  - j) Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;

- k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;
- l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche.

## 2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Es sind dies namentlich folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die Abfallbewirtschaftung;
- c) über die Kanalisationen und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement);
- d) über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie an Erschliessungskosten (Perimeter);
- e) über die Gebühren für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben und Benützung gemeindeeigener Grundstücke;
- f) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
- g) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
- h) über die Pensionspreise des Alterszentrums Park sowie der Parksiedlung Talacker.

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente:

- i) Geschäftsreglement für den Gemeinderat;
- j) über die Besoldung der Angestellten;
- k) über die Pensionskasse und die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;
- l) Baureglement mit Zonenplan;
- m) über die Bodenpolitik;
- n) Marktreglement;
- o) zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte;
- p) über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park;
- q) Kulturfonds;
- r) über die öffentliche Sicherheit;
- s) über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement);

- t) über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement);
- u) über andere Gegenstände, die dem Gemeinderat überwiesen werden.

### 3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

### Art. 32

Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, b, g, h und i sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.

Vorbehalt des Referendums

## **C. Stadtrat**

### Art. 33

- 1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

Aufgabe

### Art. 34

- 1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtmann und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

Mitgliederzahl und Konstituierung

## Art. 35

- Sitzungsordnung
- 1 Der Stadtammann ist Vorsitzender des Stadtrates.
  - 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
  - 3 Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

## Art. 36

- Zuständigkeit
- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.
  - 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.
  - 3 Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
  - 4 Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
  - 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
  - 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

## Art. 37

- Finanzkompetenz
- 1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben.
  - 2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 500'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 50'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.



- 3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat oder 20 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredites nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.
- 4 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken in das ordentliche Gemeindevermögen kann er einmalige Ausgaben bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- 5 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 2'000 m<sup>2</sup>.
- 6 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde.

#### Art. 38

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.

Anstellung des Personals

#### Art. 39

Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.

Fachkommissionen

#### Art. 40

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtmann und Stadtschreiber oder deren Stellvertretung abgegeben.

Unterschrift für die Gemeinde

### **D. Verwaltung**

#### Art. 41

- 1 Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung.

Verwaltungsabteilungen

## Art. 42

Zuteilung der  
Abteilungen

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 Der Stadtammann steht dem Finanzwesen vor.

## Art. 43

Vorläufige  
Anordnung

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Abteilungsvorstand, nach Rücksprache mit dem Stadtammann, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

**E. Kommissionen**

## Art. 44

Arten von  
Kommissionen

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
- b) vom Volk gewählte Kommissionen;
- c) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;
- d) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.

## Art. 45

Kommissionen mit  
selbständiger Ent-  
scheidungsbefugnis

Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:

1. von der Gemeinde gewählt:

die Einbürgerungskommission.

2. vom Gemeinderat gewählt:

- a) die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;

- b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
- c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;

3. vom Stadtrat gewählt:

die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse.

#### Art. 46

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:
  - a) die Kommission "Finanzen und Administration";
  - b) die Kommission "Bau, Werke, Umwelt";
  - c) die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit".

Geschäftsprüfungskommission

Sie beraten die Geschäfte des Gemeinderates, überprüfen Voranschlag, Geschäftsbericht und Rechnungen in ihrem Bereich und stellen dem Rat Antrag.

- 2 Bei ausserordentlich anspruchsvollen Geschäften kann das Büro des Gemeinderates, nach Rücksprache mit dem Stadtrat, für einzelne Mitglieder besondere Entschädigungen festlegen.

#### Art. 47

- 1 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom Vorstand der zuständigen Abteilung präsiert.
- 2 Jede Verwaltungsabteilung kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachkommissionen für die Behandlung besonderer Probleme der Abteilung einsetzen.

Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung

#### Art. 48

Die Kommissionen gemäss Art. 45 - 47 werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Amtsdauer der Kommissionen

## Art. 49

Kommissions-  
protokolle und  
-sekretariate

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen des Gemeinderates werden durch die Stadtkanzlei besorgt. Bei den übrigen Kommissionen regelt der Stadtrat oder der Abteilungsvorstand Protokollführung und Sekretariat.

**F. Wahlbüro**

## Art. 50

Organisation

- 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 Mitgliedern.
- 2 Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

## Art. 51

Aufstellung  
der Urne

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

**IV. Gemeindebetriebe**

## Art. 52

Gemeindebetriebe

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:
  - a) Werkbetriebe;
  - b) Alterszentrum Park.
- 2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.
- 3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.
- 4 Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.

- 5 Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken.

## **V. Pensionskasse**

### Art. 53

Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.

Personalvorsorge

## **VI. Finanzhaushalt**

### Art. 54

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen. Betriebe gemäss Art. 52 Abs. 1 können branchenübliche Rechnungsvorschriften anwenden.

Buchführung

### Art. 55

- 1 Die Rechnung wird geprüft durch:
- a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;
  - b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.
- 2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.
- 3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Rechnungsprüfung

### Art. 56

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite der Laufenden Rechnung sowie die Abschreibungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden werden über den jährlichen

Voranschlag

Voranschlag bewilligt. Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.

- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

#### Art. 56a

##### Investitionsrechnung

- 1 Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs.
- 2 Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe.

#### Art. 56b

##### Gebundene Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

#### Art. 57

##### Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.

#### Art. 58

##### Übernahme von Rechten und Pflichten

Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.

## Art. 59

Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.

Folgekosten

**VII. Rechtsmittel**

## Art. 60

- 1 Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann Rekurs geführt werden.
- 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Stadtrat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen.
- 3 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltungsabteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.

Weiterzug von Entscheiden der Verwaltungsabteilungen

## Art. 61

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen.

Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden

**VIII. Schlussbestimmungen**

## Art. 62

- 1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

- 2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weitem mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Frauenfeld,

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Die Präsidentin                      Der Gemeinderatssekretär

Jost Kuoni

- 1) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 13. Juni 2010. Vom Regierungsrat genehmigt am .....(RRB Nr. ...). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (SRB Nr. ...).



# Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement)

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Einbürgerungskommission
- III Ablauf des Verfahrens
- IV Gebühren
- V Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. t der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom . . . erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau vom 14. August 1991.

Rechtsgrundlage

## II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

### Art. 2

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel xx der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Aufgabe

### Art. 3

Für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes nimmt sie die Kontrollfunktion wahr.

Erleichterte Einbürgerung

### Art. 4

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch die Gemeinde gewählt.

Wahlgremium

### Art. 5

Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

Anzahl Mitglieder

### Art. 6

Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.

Kammernbildung

## Art. 7

- 1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Organisation
- 2 Sie regelt Geschäftsablauf und Grundsatzfragen in einem internen Handbuch.

## Art. 8

- 1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit
- 2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## Art. 9

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben. Unterschrift für die Einbürgerungskommission

## Art. 10

- 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an. Bürgerrechtsdienst
- 2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- 3 Zu ihren Aufgaben gehört:
  - a) Die Korrespondenz mit den Bürgerrechtsbewerbern;
  - b) Allgemeine Korrespondenz im Einbürgerungswesen;
  - c) Einladen der Kommissionsmitglieder und Erstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium;
  - d) Protokollführung bei den Anhörungen und bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern;
  - e) Nachführung des Handbuchs.

### III. ABLAUF DES VERFAHRENS

#### Art. 11

- 1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Auskunft / Gesuche
- 2 Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleiben Artikel 18 und 19.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

#### Art. 12

- 1 Dem Bürgerrechtsdienst obliegen im Rahmen der Vorprüfung die folgenden Aufgaben: Vorprüfung
  - a) Prüfen der objektiven Kriterien wie Wohnsitzdauer, Beachten der Rechtsordnung und ausreichende Existenzgrundlage;
  - b) Prüfen der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;
  - c) Besorgen von weiteren Informationen;
  - d) Erstellen eines Berichts zuhanden der Einbürgerungskommission, respektive der zuständigen Kammer.
- 2 Einzelheiten regelt das Handbuch.

#### Art. 13

- 1 Im Rahmen des Hauptverfahrens haben die Bürgerrechtsbewerber zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen. Hauptverfahren
- 2 Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung im Handbuch.
- 3 Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt das Handbuch.

## Art. 14

- 1 Ein Gesuch wird bewilligt, wenn: Bewilligung
- a) die objektiven Kriterien erfüllt sind;
  - b) die Bedingungen der Sprachkompetenz erfüllt sind;
  - c) die Bedingungen an die Staatskundekenntnisse erfüllt sind;
  - d) der Integrationsgrad durch die Einbürgerungskommission oder durch die zuständige Kammer für genügend beurteilt wird.
- 2 Einer Einbürgerung wird nur unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestimmt.

## Art. 15

- 1 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen. Entscheide
- 2 Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden gestützt auf Paragraph 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz ohne Begründung ausgefertigt.
- 3 Ablehnende Entscheide sind im Sinne von Paragraph 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Begründung auszufertigen.

## Art. 16

- 1 Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft der Bürgerrechtsdienst die Aktualität der vorhandenen Daten. Nachverfahren
- 2 Die Einbürgerungskommission, respektive die zuständige Kammer, fasst den definitiven Entscheid im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Erfolgte die Zustimmung im Hauptverfahren im Kammersystem, hat der Entscheid im Nachverfahren durch die gleiche Kammer zu erfolgen.
- 4 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.

## Art. 17

Beabsichtigt die Kommission oder eine Kammer die Ablehnung eines Gesuchs im Nachverfahren, wird der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über den beabsichtigten Entscheid und die Gründe schriftlich orientiert. Dabei wird eine Frist für eine Stellungnahme und zum Einreichen allfälliger ergänzender Unterlagen angesetzt. Rechtliches Gehör

#### Art. 18

- 1 In Frauenfeld wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, reichen bei der Einbürgerungskommission ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.
- 2 Die Einbürgerungskommission oder eine Kammer prüfen das Gesuch im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Erleichterte Einbürgerung

#### Art. 19

- 1 Gesuche um erleichterte Einbürgerung sind direkt beim Bund einzureichen
- 2 Die Einwohnerdienste haben die Einbürgerungskommission über erfolgte Einbürgerungen nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes zu informieren.

#### Art. 20

- 1 Über die Sitzungen und Verhandlungen der Einbürgerungskommission, respektive der Kammern, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

Protokolle

#### Art. 21

Zustimmende Entscheide über Aufnahmen ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Frauenfeld werden im Internet publiziert.

Publikation

#### Art. 22

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.

Information

### IV. Gebühren

#### Art. 23

Der Stadtrat regelt im Gebührentarif Vorschuss und kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.

Gebühren

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

- 1 Dieses Reglement wurde am . . . . vom Gemeinderat genehmigt. Inkraftsetzung
- 2 Es tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt rückwirkend für alle noch hängigen Einbürgerungsgesuche.
- 3 Bürgerrechtsgesuche, für die eine stadträtliche Zustimmung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorliegt, werden durch die Einbürgerungskommission im Rahmen des Nachverfahrens behandelt.

ENTWURF